

27.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3447 vom 5. März 2020
der Abgeordneten Thomas Göddertz und Michael R. Hübner SPD
Drucksache 17/8817

Konsequenzen der hohen PAK-Immissionen der Kokerei Bottrop

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Ausnahme des Jahres 2017 überschreitet die Bottroper Kokerei des Unternehmens ArcelorMittal seit 2015 den Zielwert für den maximalen Ausstoß des als krebserregend geltenden Stoffs Benzo[a]pyren (BaP). Dieser Zielwert für BaP-Immissionen von einem Nanogramm pro Kubikmeter Luft wird durch die 39. BImSchV festgelegt. Er muss in einem definierten Zeitraum eingehalten werden, sofern die zur Einhaltung notwendigen Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die dadurch entstehenden Kosten verhältnismäßig sind. Für Industrieanlagen wie die Bottroper Kokerei bedeutet dies, dass sie die besten verfügbaren und marktüblichen Techniken anwenden muss.

Seit August 2018 überprüft das LANUV im Auftrag der Bezirksregierung Münster und auf Anregung der Stadt Bottrop die Belastung von Lebensmitteln aus Gärten in der Nachbarschaft der Kokerei mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die Analysen ergaben, dass einige Gemüsesorten aus den Gärten in der weiteren Umgebung der Kokerei nicht mehr bedenkenlos verzehrt werden sollten. Im Februar 2019 schloss die Bezirksregierung Münster mit ArcelorMittal einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem sich die Kokereibetreiberin verpflichtet, Maßnahmen zur Einhaltung des Zielwerts für BaP umzusetzen. Da sich jedoch auch im Jahr 2019 keine ausreichende Verringerung des PAK-Zielwertes abzeichnete, hat die Bezirksregierung Münster im Dezember 2019 eine Ordnungsverfügung gegen ArcelorMittal erlassen. Diese sah vor, dass bis zum 31. Januar 2020 eine optimale Dichtigkeit der Koks-Öfen herbeigeführt werden musste. Trotz dieser Verfügung musste die Stadt Bottrop im März 2020 die Verzehrwarnung für Gartengemüse ausweiten.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3447 mit Schreiben vom 27. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

Datum des Originals: 27.03.2020/Ausgegeben: 02.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. In welchem Gebiet ist eine Belastung sowie eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch die PAK-Immissionen der Bottroper Kokerei zu befürchten?

Das Gebiet der Belastung entspricht dem Gebiet, für das eine Verzehrempfehlung ausgesprochen wurde¹. Diese Empfehlungen sind vorsorgeorientiert. Bei Einhaltung der Empfehlungen, ergibt sich keine Gesundheitsgefahr aus der Kontamination der Nahrungspflanzen.

2. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung nach den Maßgaben der 39. BImSchV für geboten, sollte der Zielwert für BaP auch weiterhin überschritten werden?

Nach § 23 der 39. BImSchV müssen Anstrengungen zur Erreichung des Ziels unternommen werden. Nach dem Gesetzestext „ist die Erreichung des Zielwerts sicherzustellen, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen möglich ist. Aus der Überschreitung eines Zielwerts kann jedoch ein Anspruch auf bestimmte Maßnahmen nicht hergeleitet werden.“ Gemäß der Begründung der 39. BImSchV sind die Zielwerte nicht als Grenzwerte im Sinne des Immissionsschutzrechts zu verstehen.

Ziel aller weiteren Maßnahmen zur Minderung der Emissionen der Kokerei ist die schnellstmögliche Einhaltung des Zielwertes. Die Landesregierung und die beteiligten Behörden arbeiten weiter intensiv auf dieses Ziel hin.

Hierzu hatte die Bezirksregierung Münster bereits im Februar 2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Betreiber der Kokerei geschlossen und im Dezember 2019 eine Ordnungsverfügung zur Umsetzung von Emissionsminderungsmaßnahmen an den Hauptemissionsquellen (Ofentüren, Dichtrahmen) erlassen.

Der auf Verlangen der Bezirksregierung Münster von der Kokerei beauftragte Experte für Kokereitechnik wird im ersten Quartal 2020 eine erneute Begutachtung der Kokerei durchführen. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen wird die Bezirksregierung Münster zeitnah über eine weitere Ordnungsverfügung verbindlich vorgeben und weiter konsequent umsetzen.

Voraussetzung bleibt ein sorgsamer Umgang des Betriebes mit der Anlagentechnik, die für die Entstehung und Vermeidung von Emissionen relevant ist. Dies wird die Bezirksregierung Münster regelmäßig stichprobenartig zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten kontrollieren.

3. Wie groß müsste die Gesundheitsgefährdung durch BaP-Immissionen der ArcelorMittal-Kokerei werden, damit eine Schließung der Kokerei aus Sicht der Landesregierung verhältnismäßig wäre?

PAK können grundsätzlich über die Luft, den Mund (Nahrung, Trinkwasser) und über die Haut aufgenommen werden. Inhalativ stellt das Rauchen von Tabak eine Hauptquelle für die Aufnahme von PAK dar. Der Hauptaufnahmepfad für die nichtrauchende Bevölkerung sind

¹

https://www.bottrop.de/downloads/Karte_Kokerei_Verzehrempfehlung_03_2020_DI_NA3q.pdf

Nahrungsmittel. Insofern sind die derzeitigen Verzehrempfehlungen für selbstangebaute Nahrungspflanzen in den betroffenen Bottroper Stadtteilen ein wichtiger Schritt.

Eine Schließung der Kokerei kann aufgrund einer Zielwertüberschreitung nicht gefordert werden. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2004/107/EG, die mit der 39. BImSchV umgesetzt wird, wird explizit darauf hingewiesen, dass über die Zielwerte Maßnahmen entsprechend den besten verfügbaren Techniken gefordert werden können, nicht jedoch die Schließung von Anlagen. Auch die amtliche Begründung (BT-Drs. 17/508, S. 43) stellt klar, dass es sich bei den Werten nicht um Grenzwerte im Sinne der Ziffer 4.2.1 Satz 2 der TA Luft handelt.

4. *Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass in der 39. BImSchV für die Immissionen des krebserregenden BaP ein Grenzwert und nicht nur ein Zielwert definiert wird?*

Der seit dem 01.01.2013 einzuhaltende Zielwert für BaP als Gesamtgehalt in der PM10-Fraktion in Höhe von 1 ng/m³, gemittelt über ein Kalenderjahr, ist in der 39. BImSchV festgelegt. Dieser Wert ist eine Umsetzung des entsprechenden Zielwerts des Anhangs I der EU-Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft. In dieser Richtlinie wird ebenso empfohlen als Marker für das Krebserzeugungsrisiko der PAK in der Luft BaP zu verwenden und einen Zielwert für diesen Stoff zu benennen.

Darüber hinaus wird in der EU-Richtlinie ausgeführt, dass ein „Zielwert“ im Sinne dieser Richtlinie die nach Möglichkeit in einem bestimmten Zeitraum zu erreichende Immissionskonzentration ist, die mit dem Ziel festgelegt wird, die schädlichen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern.

Diese europarechtlichen Vorgaben wurden in der 39. BImSchV 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Eine Initiative für eine Anpassung auf Bundesebene ist derzeit von der Landesregierung nicht beabsichtigt.